

Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) – Drucksache 16/7918 – sowie zu dem Beschluss des Bundesrates – Drucksache 4/08, zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes – Drucksache 16/2087, zu einem Antrag der Fraktion der FDP „Keine Erhöhung bei der Erbschaftsteuer – Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts zurückziehen“ – Drucksache 16/7765, zu einem Antrag der Fraktion DIE LINKE „Den Reichtum umverteilen – Für eine sozial gerechtere Form der Erbschaftsbesteuerung“ – Drucksache 16/3348 sowie zu einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Eckpunkte für eine gerechte Reform der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer“ – Drucksache 16/8185

I.

Grundsatz

Der Gesetzentwurf zu einem Erbschaftsteuerreformgesetz steht unter der Maßgabe der Neuordnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 (BVerfGE 117, S. 1 ff.) notwendig geworden ist.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts muss auf der Bewertungsebene unabhängig von der Art des Bewertungsgegenstandes eine am Verkehrswert – dem gemeinen Wert – orientierte Wertermittlung erfolgen. Demnach muss gewährleistet sein, dass alle Vermögensgegenstände mit dem gemeinen Wert erfasst werden. Auf

einer zweiten Ebene – der Bemessungsgrundlage – kann nach Klarstellung des Bundesverfassungsgerichts eine Begünstigung mit Verschonungsregelungen – zum Beispiel mit Freibeträgen – erfolgen, wenn ausreichende Gemeinwohlgründe für eine Begünstigung vorliegen. Es müssen jedoch die Kreise der Begünstigten sachgerecht abgegrenzt werden sowie die steuerlichen Lenkungsziele gleichheitsgerecht ausgestaltet sein.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts muss bis spätestens zum 31. Dezember dieses Jahres eine Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts erfolgen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bewertet den Gesetzentwurf zu einem Erbschaftsteuerreformgesetz differenziert.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt zunächst ausdrücklich, dass die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen mit einem haushaltswirksamen Volumen von rund 4 Mrd. Euro weiterhin beibehalten werden soll, denn die Erbschaftsbesteuerung ist systematisch richtig. Darüber hinaus stellt sie einen Beitrag zur Steuergerechtigkeit dar.

Anders als oftmals dargestellt, wird mit der Erbschaft- und Schenkungsteuer versteuertes Vermögen nicht noch einmal versteuert, sondern es unterliegt der Vermögenszuwachs beim Erben der Besteuerung. So wie der Einkommensteuerpflichtige sämtliche Einkünfte und damit den Vermögenszufluss versteuern muss, ist es auch konsequent, dass der außerordentliche Vermögenszufluss über Erbschaften beim Empfänger versteuert wird.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist jedoch der Ansicht, dass der Gesetzentwurf im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht in allen Bereichen dem Anspruch gerecht wird auf der ersten Ebene der Bewertung mit neuen Bewertungsverfahren für sämtliche Vermögenswerte den gemeinen Wert am Erbtag darzustellen. Dies führt aus diesem Grund teilweise zu verfassungsrechtlichen Verwerfungen.

Darüber hinaus erachtet es die Deutsche Steuer-Gewerkschaft als notwendig an, dass die wesentlichen und damit wichtigen Inhalte der Vermögensbewertung im Be-

wertungsgesetz selbst und nicht in einer dazugehörigen Verordnung geregelt werden.

Nach der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 33, 125; 47, 46) müssen wesentliche Entscheidungen durch das Parlament selbst getroffen werden und dürfen nicht an die Exekutive delegiert werden. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist der Ansicht, dass die zur Diskussion stehenden Verordnungsentwürfe zum Bewertungsgesetz dementsprechend nicht dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes entsprechen und somit begründbare Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen bestehen.

Darüber hinaus weist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft darauf hin, dass die Neuregelung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts das Steuerrecht weiter kompliziert und zu spürbarer Mehrarbeit in der Steuerverwaltung führt.

Lange Überwachungsfristen von bis zu 20 Jahren, die bisher dem deutschen Steuerrecht unbekannt waren, führen neben weiteren Administrationsnotwendigkeiten zu organisatorischen Neuausrichtungen in der Steuerverwaltung.

Derzeit hat die Steuerverwaltung rund 350.000 steuerrechtlich relevante Erbfälle zu bearbeiten. Sollte die Anzahl der steuerlichen Erbfälle nach der Gesetzesnovellierung in etwa gleich bleiben, schätzt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft den durch die Erbschaftsteuerreform bedingten personellen Mehrbedarf auf rund 500 Beschäftigte (gehobener Dienst, Bausachverständige und landwirtschaftliche Sachverständige).

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist schon jetzt darauf hin, dass eine Umverteilung des Personals aus anderen Bereichen hin zum Erbschaft- und Schenkungssteuerbereich bereits deshalb nicht in Betracht kommt, weil auch in anderen Tätigkeitsgebieten der Steuerverwaltung die Arbeitsverdichtung keinen zusätzlichen Personalabbau erlaubt. Eine Umverteilung innerhalb der personell knapp besetzten Steuerverwaltung würde an anderer Stelle zwingend zu Steuerausfällen führen, wenn allein die Administration der Erbschaft- und Schenkungsteuer personell gestärkt werden soll.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Artikel 1 (Erbchaft- und Schenkungsteuergesetz), zu Nummer 6 (§ 7 Abs. 1)

Mit der Novellierung des § 7 Abs. 1 sollen Lebenspartner bei Vorliegen einer Gütergemeinschaft infolge eines Lebenspartnerschaftsvertrages nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz wie im Fall von Ehegatten besteuert werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt diese Neuregelung, die auch in anderen Teilen des Gesetzes umgesetzt wird, als richtigen und konsequenten Schritt zu einer Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts im Lichte der Regelungen rund um das Lebenspartnerschaftsgesetz.

2. Zu Nummer 11, (§ 13 a)

Mit der Neuregelung des § 13 a soll Betriebsvermögen gegenüber anderen Vermögensarten im Rahmen der Erbschaftsteuer differenziert behandelt werden.

Zweck der Neuerung ist es, Betriebe und damit Arbeitsplätze im Erbfalle zu schützen, weil die anfallende Erbschaftsteuer möglicherweise nicht aus liquiden Vermögen oder laufenden Erträgen beglichen werden kann. Der Gesetzgeber will mit §13 a demnach nicht Liquiditätsreserven und Investitionsfähigkeit infolge der Erbschaftsteuer erschöpfen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass aus der Steuerverwaltung kein Fall bekannt ist, wonach ein Betrieb aufgrund der Zahlung von Erbschaftsteuer in Insolvenz geraten ist.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wäre es vom Grundsatz her ausreichend, Betrieben in Härtefällen eine ggf. langfristige Stundung der Erbschaftsteuer zu gewähren.

Im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsbesteuerung ist eine steuerliche Verschonung des Betriebs nur dann gerechtfertigt,

wenn daran die Fortführung des Betriebes und der Erhalt der Arbeitsplätze gekoppelt werden (Gemeinwohlorientierung).

Insoweit ist der mit § 13 a Abs. 1 beschrittene Weg, als Indikator für die Unternehmensfortführung die jeweilige Lohnsumme heranzuziehen, der richtige und praktikable Ansatz.

Allerdings erscheint es der Deutschen Steuer-Gewerkschaft als zu großzügig bemessen, wenn lediglich 70 % der Lohnsumme erhalten bleiben müssen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass 30 % der Arbeitsplätze abgebaut werden können. Eine Verschonung von der Erbschaftsbesteuerung kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn möglichst viele Arbeitsplätze erhalten bleiben. Nach Ansicht der DSTG wäre demnach ein Wert von 90 % der Lohnsumme der richtige Maßstab.

Nach § 13 a Abs. 1 Satz 3 soll bei Unternehmen, bei denen die Ausgangslohnsumme 0 Euro betragen soll oder der Betrieb nicht mehr als 10 Beschäftigte hat, auf die Lohnsumme als Prüfungsmaßstab verzichtet werden.

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vor die Ausgangslohnsumme auf 100.000 Euro heraufzusetzen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schließt sich diesem Vorschlag an, denn unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten kann insoweit bei Kleinbetrieben auch auf die administrativ aufwendige Überwachung der Lohnsumme verzichtet werden. Darüber hinaus wird damit das Problem der Berechnung der Beschäftigtenanzahl bei Teilzeitbeschäftigung entschärft.

Trotzdem weist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft darauf hin, dass die Neuregelung des § 13 a Abs. 1 zu spürbarer Mehrarbeit in der Steuerverwaltung führen wird.

Die zehnjährige Lohnsummenprüfung – unter Berücksichtigung des Tariflohnindex – ist jährlich notwendig und bindet personelle Kapazitäten für Überwachung und Administration.

Für eine Verschonung von der Erbschaftsteuer sieht es die Deutsche Steuer-Gewerkschaft im Lichte des Verfassungsrechts als zwingend notwendig an, mindestens einen Zeitraum von 10 Jahren anzusetzen in dem die Arbeitsplätze im Wesentlichen erhalten werden.

Mit § 13 a Abs. 2 soll Bezug nehmend auf den zu versteuernden Unternehmenswert in Höhe von 15 % ein Abzugsbetrag von bis zu 150.000 Euro gewährt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat Zweifel an der verfassungsrechtlich notwendigen Rechtfertigung für einen solchen Abzugsbetrag. Dies vor allem deshalb, weil die persönlichen Freibeträge spürbar erhöht werden sollen. Für einen zusätzlichen sachlichen Freibetrag besteht überhaupt keine Rechtfertigung. Darüber hinaus führt § 13 a Abs. 2 zu einer weiteren unnötigen Verkomplizierung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vorschriften und sollte deshalb entfallen.

Nach § 13 a Abs. 5 sollen der Verschonungsabschlag nach § 13 a Abs. 1 sowie der Abzugsbetrag nach § 13 a Abs. 2 mit Wirkung für die Vergangenheit entfallen, wenn der Erbe innerhalb von 15 Jahren beispielsweise durch Veräußerung oder Aufgabe das begünstigte Vermögen oder Teile davon der Zweckbindung in seiner Hand entzieht.

Nach zehnjähriger jährlicher Überprüfung der Lohnsumme in Fällen des § 13 a Abs. 1 muss demnach der Erbfall weitere 5 Jahre durch die Steuerverwaltung überwacht werden. Folglich müssen die Akten 15 Jahre im Büro des jeweils zuständigen Sachbearbeiters vorbehalten werden. Räumliche Kapazitäten müssen dafür geschaffen werden.

Gleichwohl sieht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelung die Be-
haltefrist von 15 Jahren als notwendig an.

Es ist sinnvoll und zweckdienlich, dass über den in § 13 a Abs. 1 festgesetzten Zeitraum von 10 Jahren hinaus das Unternehmen im Eigentum der steuerlich Begünstigten verbleiben muss und so Arbeitsplätze über diesen Zeitraum hinaus gesichert werden.

3. Zu Nummer 12, (§ 13 b Abs. 4)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt im Hinblick auf die steuerrechtlichen Möglichkeiten, Vermögensgegenstände zu gewillkürten Betriebsvermögen zu erklä-

ren, dass eine pauschalisierte Festlegung des begünstigten Betriebsvermögens vorgesehen ist.

Eine Einzelprüfung des Betriebs auf produktives Betriebsvermögen ist administrativ kaum zu bewältigen und wäre darüber hinaus streitanfällig. Allerdings erachtet die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die Festsetzung des Anteils des begünstigten Vermögens auf 85 % als zu hoch an. 75 % reichen aus, um typisierend einen Durchschnittsbetrieb darzustellen.

4. Zu Nummer 12, (§ 13 c)

Mit § 13 c sollen Grundstücke im Sinne von § 13 c Abs. 3 mit 90 % ihres Wertes angesetzt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht die Begründung für einen zehnprozentigen Wertabschlag, wonach die Vererbung von privaten Bestandsimmobilien dazu beitragen solle, den Wettbewerb im Wohnungsmietmarkt zu stärken, nicht als ausreichend im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an. Bewertungsabschläge bei der Erbschaftsbesteuerung wirken sich kausal nicht auf den Wohnungsmarkt aus.

Darüber hinaus wäre § 13 c ohne einen Abschlag verwaltungsökonomischer zu vollziehen, weil § 13 c Abs. 3 infolge dessen gestrichen werden könnte.

5. Zu Nummer 17, (§ 19)

Mit § 19 Abs. 1 sollen die Erbschaft- und Schenkungsteuertarife in drei Steuerklassen geregelt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erachtet die Prozentsätze der Steuerklassen II und III als nicht sachgerecht an.

Im derzeit geltenden Recht sind die Besteuerungssätze zwischen den Steuerklassen II und III differenziert ausgestaltet und tragen dementsprechend den unterschiedlichen familiären Lebensverhältnissen Rechnung. Bei gleichen Steuersätzen in den Steuerklassen II und III würden nahe Verwandte, zum Beispiel Geschwister, fremden Dritten gleichgestellt. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der demografischen Entwick-

lung ist es nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft unabdingbar für Angehörige der Steuerklasse II niedrigere Steuersätze festzusetzen. Dies berücksichtigt vor allem den Umstand, dass oftmals gegenüber nahen Verwandten gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen bestehen. Darüber hinaus berührt eine differenzierte Ausgestaltung der Steuersätze insgesamt die Frage der Akzeptanz der Besteuerung von Erbschaften.

Vor diesem Hintergrund erachtet es die Deutsche Steuer-Gewerkschaft als dringend notwendig eine unterschiedliche Ausgestaltung der Prozentsätze in den Steuerklassen II und III vorzunehmen.

6. Zu Nummer 18, (§ 19 a)

Mit § 19 a Abs. 1 soll bei natürlichen Personen der Steuerklasse II oder III bei vererbten Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder Anteilen an Kapitalgesellschaften von der Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag nach § 19 a Abs. 4 abgezogen werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für einen einseitigen Entlastungsbetrag, der neben den persönlichen Freibeträgen gewährleistet werden soll.

Eine Streichung stellt zudem einen Beitrag zur Übersichtlichkeit und Klarheit des Erbschaftsteuer- und Schenkungsrechts dar.

7. Artikel 2 (Änderung des Bewertungsgesetzes), zu Nummer 9 4. Abschnitt

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erachtet eigene Vorschriften für die Bewertung von Grundbesitz für die Grunderwerbsteuer ab dem 1. Januar 1997 im Rahmen der Neuregelung des Bewertungsrechts als nicht notwendig an. In dieser Hinsicht wird ein unnötiges zusätzliches Bewertungsverfahren geschaffen, was einen weiteren Beitrag zur Komplexität und Unübersichtlichkeit des Bewertungsrechts leistet.

8. Zu Nummer 14, (§ 162 - § 168)

Nach § 162 BewG soll die Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftsteile grundsätzlich im Ertragswertverfahren ermittelt werden. Nach § 162 Abs. 1 Satz 3 BewG darf dabei ein Mindestwert nicht unterschritten werden.

Berechnungen der DSTG haben ergeben, dass eine Wertermittlung mit dem Ertragswertverfahren oftmals nicht den gemeinen Wert des Betriebs abbildet und demnach auf den Mindestwert nach § 164 BewG zurückgegriffen werden muss.

Beispielsweise ergibt sich für einen Schweinemastbetrieb (Ackerland 35 ha Eigentum, EMZ 38, Betriebsgröße über 40 – 100 EGE) für das Jahr 2008 ein Ertragswert von minus 85.281 Euro, jedoch ein Mindestwert von 477.834 Euro.

Wirtschaftsjahr 2008

Landwirtschaftliche Nutzung		Wert €/ha	Zinsfaktor	Ertragswert €
Reingewinn Veredlung	35 ha	-131	18,6	-85.281,00

Mindestwert 2008

Landwirtschaftliche Nutzung		Wert €/ha	Zinsfaktor	Ertragswert €
Grund u. Boden über 40 EGE	35 ha	368	18,6	239.568,00
Besatzkapital über 40 EGE	35 ha	366	18,6	238.266,00
Summe				477.834,00
<u>Mindestwert</u>				<u>477.834 €</u>

Für einen Ackerbaubetrieb (Betriebsdaten: 60 ha Eigentum, 60 ha Pacht, durchschnittliche EMZ 32, Betriebsgröße über 100 EGE) ergibt sich ein Ertragswert von 102.672 Euro. Der Mindestwert beläuft sich auf 376.092 Euro.

Wirtschaftsjahr 2008

Landwirtschaftliche Nutzung		Wert €/ha	Zinsfaktor	Ertragswert €
Reingewinn Ackerbau über 100 EGE	60 ha	92	18,6	102.672,00

Mindestwert 2008

Landwirtschaftliche Nutzung		Wert €/ha	Zinsfaktor	Ertragswert €
Grund u. Boden Ackerbau > 100 EGE	60 ha	191	18,6	213.156,00
Besatzkapital Ackerbau > 100 EGE	120 ha	73	18,6	162.936,00
Summe				376.092,00
<u>Mindestwert</u>				<u>376.092 €</u>

Bei einem Wein- und Obstbaubetrieb (Betriebsdaten: Weinbau Flaschenwein, 10 ha Eigentum, 2 ha Pacht, Obstbau 2 ha Eigentum) ergibt sich ein Ertragswert von minus 49.996,80 Euro; die Berechnungen ergeben einen Mindestwert von 578.423 Euro.

Wirtschaftsjahr 2008

Weinbauliche Nutzung		Wert €/ha	Zinsfaktor	Ertragswert €
Reingewinn Flaschenwein	10 ha	-193	18,6	-35.898,00
Gärtnerische Nutzung				
Reingewinn Obstbau	2 ha	-379	18,6	-14.098,80
Summe				-49.996,80

Mindestwert 2008

Weinbauliche Nutzung		Wert €/ha	Zinsfaktor	Ertragswert €
Grund und Boden Flaschenwein	10 ha	970	18,6	180.420,00
Besatzkapital Flaschenwein	12 ha	1645	18,6	367.164,00
Gärtnerische Nutzung				
Grund und Boden Obstbau	2 ha	325	18,6	12.090,00
Besatzkapital Obstbau	2 ha	504	18,6	18.748,80
Summe				578.422,80
<u>Mindestwert</u>				<u>578.423 €</u>

Nach Ansicht der DSTG orientieren sich die Wertermittlungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsbesteuerung damit nicht am gemeinen Wert.

Auch ist fraglich, ob die Bewertung des Betriebes nach dem Mindestwertverfahren gemäß § 164 BewG den gemeinen Wert des Betriebs abbildet.

9. Zu Nummer 14, (§ 182)

§ 182 BewG sieht vor, den gemeinen Wert eines Grundstückes – entsprechend den geregelten Voraussetzungen – nach dem Vergleichswertverfahren, dem Ertragswertverfahren oder dem Sachwertverfahren zu ermitteln. Die Detailregelungen zur Wertermittlung sollen typisierend in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

In Anlehnung an die anerkannten Verfahren zur Verkehrswertermittlung auf Grundlage der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung von Verkehrswerten von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung) sieht § 182 BewG unterschiedliche Bewertungsverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke vor.

Nach § 182 Abs. 2 BewG sollen im Vergleichswertverfahren Wohnungseigentum und -teileigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser bewertet werden.

Die Praxis zeigt, dass in zahlreichen Fällen Werte vergleichbarer Immobilien nicht herangezogen werden können. § 182 Abs. 4 Nr. 1 BewG sieht in diesen Fällen eine Bewertung nach dem Sachwertverfahren vor. Nach § 182 Abs. 3 Nr. 2 BewG sind Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt, nach dem Ertragswertverfahren zu bewerten. Geschäftsgrundstücke sowie gemischt genutzte Grundstücke, die nicht unter § 182 Abs. 3 Nr. 2 BewG fallen, sind gemäß § 182 Abs. 4 Nr. 2 BewG nach dem Sachwertverfahren zu bewerten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass sich die Bewertung nach den unterschiedlichen Verfahren als nicht praxisgerecht und vor allem streitanfällig erweisen wird.

Zieht man zur Wertberechnung die Werte aus der entsprechenden Verordnung heran, führen Berechnungen nach den verschiedenen Wertermittlungsmethoden teilweise zu gravierend unterschiedlichen Ergebnissen, so dass fraglich ist, ob die Wertermittlung im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung noch als verfassungsgemäß bezeichnet werden kann.

Berechnungen der DSTG haben ergeben, dass sich z. B. bei einem bekannten Geschäftsgebäude in einer Großstadt (Baujahr 1993, Bruttogrundfläche 44.000 m², vermietete Fläche rund 36.000 m², Grundstücksgröße 10.000 m², aktueller Bodenrichtwert 1.100 Euro pro m²) im Ertragswertverfahren ein Wert von rund 170 Mio. Euro ergibt.

Das gleiche Gebäude hat nach der Sachwertberechnung jedoch lediglich einen Wert von 104 Mio. Euro – mithin ergibt sich bei den Berechnungen nach dem Sachwert- bzw. Ertragswertverfahren eine Differenz des Grundbesitzwertes von rund 65 Mio. Euro.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt deshalb vor, anstelle der verschiedenen Wertermittlungsverfahren ein standardisiertes Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke vorzusehen.

Für ein generelles Sachwertverfahren könnten die einheitlichen Doppik-Richtlinien herangezogen werden, die von Kommunen und einzelnen Ländern zur Wertermittlung des in der öffentlichen Hand befindlichen Grundvermögens verwandt werden.

10. Artikel 3 (Rückwirkende Anwendung des geänderten Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts)

Mit Artikel 3 sollen die Begünstigungsregelungen nach den §§ 13 a, 19 a Erbschaftsteuergesetz rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 angewendet werden. Für Erbschaften soll der Erwerber bis zum Inkrafttreten des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes die Möglichkeit eines Wahlrechts mit Günstigerprüfung erhalten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht eine rückwirkende Anwendung der erbschafts- und schenkungsteuerrechtlichen Novellierungen als weitere Verkomplizierung des Steuerrechts an, die zu unnötiger Mehrarbeit in der Steuerverwaltung führen wird.

Sie lehnt deshalb eine rückwirkende Anwendung der Vorschriften ab.

11. Zu Artikel 4 (Änderung des Baugesetzbuches), zu Nummer 2 (§ 196 Abs. 1)

Die Novellierung des § 196 Abs. 1 BauGB soll berücksichtigen, dass Bodenrichtwerte zur steuerlichen Bewertung flächendeckend benötigt werden. Für Bauerwartungsland soll zumindest gewährleistet werden, dass Bodenrichtwerte deduktiv ermittelbar sind.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist der Ansicht, dass Rohbauland und Bauerwartungsland nicht aus der Verpflichtung zur Gutachterbestellung herausgenommen werden sollte.

III.

Fazit

Mit dem Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts werden die Grundlinien des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 umgesetzt.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft orientiert sich die Wertermittlung in einigen Bereichen jedoch nicht am gemeinen Wert, sodass fraglich ist, ob diese noch als verfassungskonform bezeichnet werden können.

Des Weiteren führen die Novellierungen zu weiteren Verkomplizierungen im deutschen Steuerrecht, was kritisch anzumerken ist. Damit verbunden sind erhebliche administrative Mehrbelastungen für die Steuerverwaltung. Überwachungsfristen von 15 Jahren, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben 20 Jahre, binden zusätzliche Arbeitskraft.

Im Bereich der Bewertung bebauter Grundstücke führen die verschiedenen Wertermittlungsverfahren zu unterschiedlichen Gebäudewerten, was zur Streit anfälligkeit des Bewertungssystems sowie zu verfassungsrechtlichen Bedenken führt.

Für diesen Bewertungsbereich sollte ein standardisiertes Sachwertverfahren unter Rückgriff auf die Doppik-Richtlinie eingeführt werden.